



Wahlordnung
der
Verfassten Studierendenschaft
der Hochschule Furtwangen



Version: 2021/04

Freigabe: 21.04.2021 Valentin Weber

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. (8) Satz 5 und § 19 Abs. (1) Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, erlässt die Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen die folgende Wahlordnung. Diese Wahlordnung wurde am 30.06.2020 beschlossen und mit Beschluss vom 21.04.2021 geändert.

Das Rektorat der Hochschule Furtwangen hat diese Wahlordnung mit Erlass der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen vom **dd.mm.yyyy** genehmigt.

Gender Erklärung

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Wahlordnung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen, Männer und Diverse beziehen, nur in der männlichen Form angeführt.

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	III
Abschnitt 1 Geltungsbereich und Grundsätze.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem.....	1
Abschnitt 2 Wahlen zum Studierendenrat.....	1
§ 3 Aktives und passives Wahlrecht; Wahlstichtag.....	1
§ 4 Unbesetzte Sitze, Mitgliedschaft ohne Wahl.....	2
§ 5 Zeitpunkt der Wahlen, Online-Wahl.....	2
§ 6 Wahlorgan und Wahlhelfer.....	2
§ 7 Wahlausschreiben.....	3
§ 8 Wählerverzeichnis.....	4
§ 9 Wahlvorschläge.....	6
§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge und Beschlussfassung.....	7
§ 11 Wahlbekanntmachung.....	9
§ 12 Stimmzettel und Wahlumschläge.....	10
§ 13 Wahlhandlung.....	10
§ 14 Stimmabgabe bei Online-Wahl.....	11
§ 15 Beginn und Ende der Online-Wahl.....	12
§ 16 Störungen der Online-Wahl.....	12
§ 17 Briefwahl bei Online-Wahl.....	12
§ 18 Technische Anforderungen.....	12
§ 19 Stimmabgabe bei Urnenwahl.....	14
§ 20 Briefwahl.....	16
§ 21 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.....	17
§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses, Wahl Niederschrift.....	18
§ 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten.....	19
§ 24 Wahlprüfung.....	20
§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	21
§ 26 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern, Nachwahl.....	21
§ 27 Fristen.....	22
Abschnitt 3 Inkrafttreten.....	22
§ 28 Inkrafttreten.....	22



Verfasste Studierendenschaft
der Hochschule Furtwangen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.....	<i>Absatz</i>
Campus-AStA.....	Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses
GBL.....	<i>Gesetzblatt</i>
Hs.....	<i>Halbsatz</i>
LHG.....	<i>Landeshochschulgesetz</i>
Nr.....	<i>Nummer</i>
StuRa.....	<i>Studierendenrat</i>
VSt.....	<i>Verfasste Studierendenschaft</i>

Abschnitt 1 Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft (VSt) des Studierendenrats (StuRa) der Hochschule Furtwangen, gemäß § 65a Abs. (2) LHG.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Die Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Bildung von Wahlkreisen ist unzulässig.
- (2) Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nach Abs. (2) nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.
- (4) Sofern nach dieser Wahlordnung eigenhändige Unterschriften auf Vordrucken, Formularen o.ä. zu leisten sind, können diese auch in elektronischer Form an die jeweils zuständige Stelle übermittelt werden. Das Formular samt Unterschrift kann beispielsweise eingescannt oder fotografiert werden. Der Absender muss jeweils zweifelsfrei identifizierbar sein.

Abschnitt 2 Wahlen zum Studierendenrat

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht; Wahlstichtag

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht zum StuRa richtet sich nach § 9 Abs. (1) und (7), § 10 Abs. (1) Satz 3, § 60 Abs. (1), § 61 Abs. (2) Satz 2. LHG, § 9 Abs. (1) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft sowie § 1 Abs. (2) und (3) der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Furtwangen.

- (2) Wählen und gewählt werden können nur Studierende nach Abs. (1), die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

§ 4 Unbesetzte Sitze, Mitgliedschaft ohne Wahl

Werden für die Wahl nach § 3 Abs. (2) insgesamt weniger Bewerber benannt, als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerber gewählt, als Sitze zu vergeben sind, bleiben die jeweiligen Sitze vorläufig unbesetzt.

§ 5 Zeitpunkt der Wahlen, Online-Wahl

- (1) Der Abstimmungszeitraum orientiert sich am, durch das Rektorat bestimmten Abstimmungszeitraum der Hochschulwahlen. Eine Zusammenlegung mit den Hochschulwahlen ist erwünscht. Er kann sich auf mehrere Tage erstrecken. Der Abstimmungszeitraum ist so zu wählen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erwarten ist.
- (2) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss der Hochschule Furtwangen, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl mit oder ohne die Möglichkeit der Briefwahl (Online-Wahl) durchgeführt wird. Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

§ 6 Wahlorgan und Wahlhelfer

- (1) Das Wahlorgan umfasst die Wahlleitung, den Wahlprüfungsausschuss und die Wahlverantwortlichen an den jeweiligen Standorten. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags können nicht Mitglied des Wahlorgans oder Wahlhelfer sein.
- (2) Der StuRa bestellt die Mitglieder des Wahlorgans und ihre jeweilige Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet der StuRa.

- (3) Der Wahlleitung obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Sie führt Gesamtaufsicht über die Wahlen. Die Wahlleitung besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Wahlverantwortlicher der jeweiligen Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses (Campus-AStA) die Abstimmung und achtet darauf, dass diese ordnungsgemäß stattfindet. Der Wahlverantwortliche kann von bis zu zwei Beisitzern unterstützt werden. Der Wahlverantwortliche kann gleichzeitig die Aufgaben eines Beisitzers der Wahlleitung wahrnehmen.
- (5) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen.
- (6) Die Wahlleitung kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmenzählung bestellen. Die Bestellung zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet der StuRa.

§ 7 Wahlausschreiben

- (1) Die Wahlleitung macht spätestens 35 Tage vor dem Wahltag das Wahlausschreiben bekannt.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. ob die Wahlen als Urnenwahl oder als Online-Wahl mit oder ohne die Möglichkeit der Briefwahl stattfinden,
 2. Abstimmungsorte und Abstimmungszeiten,
 3. die Zahl der für das Gremium zu wählenden Mitglieder sowie deren Amtszeit,
 4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich in der vorgeschriebenen Art vor der Stimmabgabe ausweisen kann,
 5. den Hinweis auf Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem nach § 2,
 6. Ort und Zeit für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung,
 7. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie die Form und die Frist für einen solchen Widerspruch,
 8. die Aufforderung, unter Verwendung der Vordrucke bis zum 20. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist als Datum anzugeben,
 9. den Hinweis, dass jeder Studierende für die Wahl nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf und die Zustimmung der Aufnahme als Bewerber durch

- eigenhändige Unterschrift zu erfolgen hat, deren Übermittlung auch elektronisch erfolgen kann,
10. den Hinweis, dass jeder Studierende jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen darf und die Übermittlung der Unterschrift auch elektronisch erfolgen kann,
 11. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
 12. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 13. Ort und Tag, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 14. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 15. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Regelung zur Ungültigkeit der Briefwahl nach § 20 Abs. (5) ,
 16. den Hinweis, wie das Wahlrecht ausgeübt wird und ggf. einen Hinweis auf die Stimmabgabe bei Online-Wahl,
 17. den Hinweis auf die Feststellung des Wahlergebnisses,
 18. Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlleitung,
 19. Ort und Tag der Bekanntmachung des Wahlausschreibens.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung erstellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis. Dieses ist jeweils nach Gruppen zu gliedern. Es hat zu jeder wahlberechtigten Person folgende Angaben zu enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Matrikelnummer,
 5. Fakultätszugehörigkeit.

Das Wählerverzeichnis muss darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:

6. Vermerk über Stimmabgabe,
7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
8. Bemerkungen.

- (3) Das Wählerverzeichnis ist spätestens bis zum 15. Tag vor dem Wahltag abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen. Dabei ist zu bestätigen die Zahl der eingetragenen Stimmberechtigten, getrennt nach Fakultäten und die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ein Ausdruck herzustellen.
- (4) Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses von Amts wegen zu aktualisieren und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt oder ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen“ zu erklären und mit Datum und Unterschrift, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.
- (5) Vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht zur Einsichtnahme, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.
- (6) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens zwei Tage vor Abschluss des Wählerverzeichnisses Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Über den Widerspruch entscheidet die Wahlleitung und gibt ihre Entscheidung dem Widersprechenden und gegebenenfalls betroffenen Dritten unverzüglich bekannt. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 20. Tag vor dem Wahltag bis 12:00 Uhr bei der Wahlleitung oder den von ihr beauftragten Stellen einzureichen. Die Wahlvorschläge sind in Papierform oder durch elektronische Übermittlung auf Vordrucken abzugeben, welche die Wahlleitung in Papierform und in elektronischer Form ausgibt.
- (2) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens neun und darf höchstens achtzehn Bewerber enthalten. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Wahl, für welche die Bewerber benannt werden,
 2. die Listenbezeichnung, für welche die Bewerber benannt werden,
 3. Name, Vorname, Fakultät und Studiengang, welchem der Bewerber jeweils angehört sowie die Matrikel-Nummer.

Fehlt die Listenbezeichnung, so wird diese von der Wahlleitung vergeben.

- (3) Für die Wahlen dürfen nur Studierende vorgeschlagen werden, welche für die jeweilige Gruppe und für die betreffende Wahl wählbar sind. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerber erfolgt durch eigenhändige Unterschrift, welche auch elektronisch übermittelt werden kann. Jeder Bewerber darf für die betreffende Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Studierenden durch eigenhändige Unterschrift, welche auch elektronisch übermittelt werden kann, unterzeichnet sein.
- (5) Wahlvorschläge können nur von Studierenden unterzeichnet werden, welche für die betreffende Wahl wahlberechtigt sind. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner des Wahlvorschlags sein. Die Wahlberechtigten können für die Wahl nur einen Vorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag soll je eine unterzeichnende Person als Vertreter und Stellvertreter nennen, welche die Liste gegenüber der Wahlleitung vertreten und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gelten die unterzeichnenden Personen als berechtigt, welche an erster und zweiter Stelle stehen.
- (6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder die Zustimmung der Bewerber zur Kandidatur ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge nur durch schriftliche Erklärung in Papierform, welche auch elektronisch übermittelt werden kann, zulässig.

- (7) Bei Online-Wahlen kann die Wahlleitung entscheiden, dass die Wahlvorschläge über ein Wahlportal allein in elektronischer Form einzureichen sind. In diesem Fall entfallen das Erfordernis zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch eigenhändige Unterschrift der Bewerber sowie die Unterschriften der Unterstützer. Eine Nichtzulassung von Wahlvorschlägen aus diesen Gründen scheidet aus. Die Wahlbekanntmachung sowie alle weiteren Bekanntmachungen sind dahingehend anzupassen, dass Hinweise zu Form und notwendigen Unterschriften ersetzt werden durch Hinweise auf die für die Nutzung des Wahlportals jeweils notwendigen Schritte.

§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge und Beschlussfassung

- (1) Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bei berichtigten und erneut eingereichten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Der Eingang soll der einreichenden Person schriftlich in Papierform, welche auch elektronisch übermittelt werden kann, bestätigt werden. Elektronisch übermittelte Wahlvorschläge gelten mit Empfang als eingegangen und sind von der Wahlleitung nach Erhalt auf Papier auszudrucken.
- (2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden behebbare Mängel festgestellt, regt sie gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags in Papierform oder elektronischer Form die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die erneute Vorlage der Wahlvorschläge endet zu dem in § 9 Abs. (1) bestimmten Zeitpunkt. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so soll er aufgefordert werden, sich schriftlich zu erklären, für welchen Wahlvorschlag die Kandidatur aufrechterhalten wird. Diese Erklärung kann auch elektronisch übermittelt werden. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen. Nicht behebbare Mängel sind den vertretungsberechtigten Vorschlagenden unter Hinweis auf die Möglichkeit der erneuten Einreichung eines Wahlvorschlags bis zu dem in § 9 Abs. (1) bestimmten Zeitpunkt mitzuteilen.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet nach Ablauf der Frist gemäß § 9 Abs. (1) über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge und bestimmt das Wahlverfahren für die Wahl nach § 2 Abs. (2) und (3). Die Entscheidungen und deren jeweilige Begründung sind in eine Niederschrift

aufzunehmen, welcher die eingereichten Wahlvorschläge beizufügen sind. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, welche

1. nicht fristgerecht eingereicht wurden,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten,
 3. nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet wurden,
 4. mehr als die nach § 9 Abs. (2) zulässigen Bewerber aufweisen.
- (4) Im Wahlvorschlag ist ein Bewerber zu streichen, wenn
1. unklar ist, um welche Person es sich handelt,
 2. deren Zustimmungserklärung zur Kandidatur durch eigenhändige Unterschrift fehlt oder diese nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung abgegeben wurde,
 3. derjenige nicht wählbar ist.

Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt und fehlt eine Erklärung nach § 10 Abs. (2), so bleibt die Person im zuerst eingegangenen Wahlvorschlag stehen. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen. Unterzeichnet eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl, wird ihr Name unter den Unterzeichnern aller betroffenen Wahlvorschläge gestrichen. Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen, werden Bewerber oder Unterzeichner gestrichen, so ist dies den Vertretern des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahl nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, fordert die Wahlleitung unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf. Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, fällt die Wahl insoweit aus; dies ist im Rahmen der Bekanntmachung nach § 11 unter Angabe der betreffenden Wahl und Gruppe bekannt zu geben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein oder mehrere Wahlvorschläge eingehen, die zusammen weniger Bewerber aufweisen als Sitze zu besetzen sind. § 26 Abs. (3) ist entsprechend anwendbar.

§ 11 Wahlbekanntmachung

- (1) Spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag erfolgt durch Aushang oder in anderer geeigneter Form die hochschulöffentliche Bekanntmachung durch die Wahlleitung. Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen. Diese enthält
1. den Hinweis, ob Urnen- oder Online-Wahl stattfindet,

2. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf Abstimmungsorte und Abstimmungszeiten,
 3. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich in der vorgeschriebenen Art vor der Stimmabgabe ausweisen kann,
 4. die Angabe, ob Mehrheitswahl oder Verhältniswahl stattfindet,
 5. gegebenenfalls den Hinweis, ob eine Wahl entfällt, weil den Wahllisten nicht mehr wählbare Studierende angehören als Vertreter zu wählen sind,
 6. gegebenenfalls den Hinweis, dass eine Wahl nach § 10 Abs. (5) ausfällt, weil kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder dass Sitze unbesetzt bleiben werden, weil weniger Bewerber vorhanden sind, als Sitze zu vergeben sind,
 7. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 8. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 9. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Regelung zur Ungültigkeit der Briefwahl nach § 20 Abs. (5) .
 10. den Hinweis zur Stimmabgabe,
 11. im Falle der Urnenwahl den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln sowie im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlunterlagen gewählt werden darf,
 12. im Falle der Online-Wahl Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der Online-Wahl.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss während des gesamten Abstimmungszeitraums im Wahlraum ausliegen.

§ 12 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlleitung achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) bei Urnenwahl soll die Farbe der Stimmzettel mit der Hochschule abgesprochen werden. Sie müssen die Wahl eindeutig bezeichnen. Im Übrigen müssen die Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (3) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wahlleitung auf dem jeweiligen Stimmzettel abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Als weitere der

Identifikation der jeweiligen Personen förderlichen Angaben können die Fakultäts- und Studiengangs-Zugehörigkeit für alle Bewerber gleichermaßen aufgenommen werden. Der Stimmzettel muss Felder für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Er soll Hinweise für die richtige Markierung des Stimmzettels sowie Angaben zur Art der Wahl (Verhältnis- oder Mehrheitswahl) enthalten. Bei Verhältniswahl ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe auch zu Gunsten der gesamten Liste gewertet wird. Die Listenbezeichnung nach § 9 Abs. (2) ist als Zusatz aufzuführen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

§ 13 Wahlhandlung

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Findet die Wahl als Online-Wahl statt, werden elektronische Stimmzettel verwendet.
- (2) Bei Mehrheitswahl hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Es kann je Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden, eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
- (3) Bei Verhältniswahl hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Mit der Entscheidung für einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden, eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

§ 14 Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die Wahl den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten des Benutzeraccounts der Hochschule. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen,

dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (2) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem nicht zur Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung im Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich, welche hierfür geeignete Mittel zur Verfügung stellt.

§ 15 Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Abstimmungszeit bei der Online-Wahl ist nur bei Autorisierung durch die Wahlleitung in Einvernehmen mit der Hochschule zulässig. Die Autorisierung gilt als erfolgt, wenn das Mitglied der Wahlorgane bei der Versiegelung der Wahl aktiv Wahlstart, Wahlende und damit den Auszählungszeitpunkt im System bestätigt.

§ 16 Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit der Hochschule den Abstimmungszeitraum verlängern. Die Verlängerung muss in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche

Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzurechnen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit der Hochschule über das weitere Verfahren.

§ 17 Briefwahl bei Online-Wahl

Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt und ist die Stimmabgabe daneben auch in Form der Briefwahl zugelassen, findet hierauf § 20 Anwendung.

§ 18 Technische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dies erfolgt durch hochschuleigene oder beauftragte/externe Fachkräfte, welche durch die Wahlleitung einbezogen werden.
- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt

sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

§ 19 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Die Wahlleitung und die Wahlverantwortlichen der jeweiligen Standorte leiten die Abstimmung und sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Das Wahlorgan sorgt für die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze nach § 2 Abs. (1), der Wahlraum ist insbesondere freizuhalten von Wahlwerbung, etwa durch Aushänge oder persönliche Anreden.
- (2) Die Wahlleitung wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um eine wahlberechtigte Person, so ist ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlleitung und die Wahlverantwortlichen der jeweiligen Standorte haben sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann sind die Wahlurnen zu verschließen. Sie treffen Vorkehrungen, dass die Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.
- (4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelfer anwesend sein.

- (5) Der Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, welche durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne hat sich der Wähler auf Verlangen auf die vorgesehene Weise auszuweisen und die Wahlberechtigung ist festzustellen. Dies geschieht durch die Überprüfung, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, kann keine Stimmabgabe erfolgen. Die erfolgte Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Die Wahlleitung ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- (7) Die Wahlleitung und die Wahlverantwortlichen der jeweiligen Standorte haben eine Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn der Wähler
 1. nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist,
 2. sich auf Verlangen nicht in der vorgesehenen Weise ausweisen kann,
 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn er kann nachweisen, dass die Stimmabgabe tatsächlich noch nicht erfolgt ist,
 4. den Stimmzettel unter Verletzung des Wahlgeheimnisses gekennzeichnet hat,
 5. die Stimmabgabe zu erkennen gibt oder die Wahlunterlagen mit einem äußerlich erkennbaren Merkmal versehen hat,
 6. erkennbar einen oder mehrere nicht amtliche Stimmzettel verwendet,
 7. einen weiteren Gegenstand mit einwerfen will.
- (8) Wird die Abstimmungszeit unterbrochen, so haben die Wahlleitung und die Wahlverantwortlichen der jeweiligen Standorte für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sie sich davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (9) Die Wahlleitung und die Wahlverantwortlichen der jeweiligen Standorte den Ablauf der Abstimmungszeit am jeweiligen Wahltag fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten wählen. Die Wahlleitung und die Wahlverantwortlichen der jeweiligen Standorte stellen sicher, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe verschlossen sind. Sie veranlassen, dass die Wahlurnen unverzüglich zur Stimmenauszählung bereit gestellt und die sonstigen Wahlunterlagen und Niederschriften übergeben werden.

- (10) Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigen die Wahlleitung und die Wahlverantwortlichen der jeweiligen Standorte eine Niederschrift an. Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten
1. die Bezeichnung des Wahlorgans und die Funktionen und Namen seiner Mitglieder,
 2. den Wahltag oder die Wahltag sowie Beginn und Ende der jeweiligen Abstimmungszeit,
 3. die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis jeweils für jede Wahl und Mitgliedergruppe,
 4. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlorgans.

§ 20 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, welche zum Zeitpunkt der Abstimmung verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn die Wahl als Urnenwahl stattfindet oder die Briefwahl nach § 5 Abs. (2) bei Online-Wahl zugelassen ist und sie dies bei der Wahlleitung bis spätestens sieben Werktage vor dem ersten Wahltag beantragen. Der Antrag kann auch elektronisch per E-Mail oder per Fax gestellt werden. Die Wahlberechtigung ist festzustellen durch Überprüfung, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, kann keine Aushändigung oder Übersendung von Briefwahlunterlagen erfolgen.
- (2) Dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel für die Wahl, ein Wahlumschlag sowie ein größerer Umschlag, welcher die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Amtlicher Wahlbriefumschlag" trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.
- (3) Die wahlberechtigte Person übt das Wahlrecht aus, indem sie die ausgefüllten Stimmzettel in den Umschlag gibt und verschließt, diesen zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Briefwahlumschlag legt und den Wahlbrief der Wahlleitung verschlossen übersendet oder übergibt.
- (4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des

Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefen auch die Uhrzeit zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.

- (5) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung werden die Wahlumschläge und Wahlscheine von der Wahlleitung den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefwahlumschlägen entnommen, die Wahlscheine überprüft und die Stimmzettel dem Wahlumschlag unter Beachtung des Wahlheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen. Die Briefwahl ist ungültig, wenn
1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
 2. der Wahlbrief unverschlossen war,
 3. im Falle der Online-Wahl weniger als fünf Wahlbriefe fristgerecht eingegangen sind,
 4. die Wahl durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist,
 5. ein nichtamtlicher Stimmzettel verwendet wurde,
 6. der Wahlumschlag außer den Stimmzetteln einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand oder eine Kennzeichnung enthält,
 7. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beiliegt oder die Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befinden,
 8. der Wahlbrief keinen oder einen nicht unterschriebenen Briefwahlschein enthält.

Die ungültigen Wahlbriefe mit Inhalt hat die Wahlleitung, soweit möglich ungeöffnet, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind unmittelbar nach der Wahlprüfung datenschutzkonform zu vernichten.

§ 21 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen lässt die Wahlleitung hochschulöffentlich die Auszählung der Stimmen vornehmen. Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmzettel verglichen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmzettel und der Zahl der Vermerke in dem Wählerverzeichnis ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmzettel zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.
- (2) Ungültige Stimmzettel bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Ungültig sind Stimmzettel
1. welche als nichtamtlich erkennbar sind,
 2. welche ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,

3. welche neben der Stimmabgabe weitere Angaben oder Worte, zum Beispiel Bemerkungen oder Namen enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt,
5. auf denen die zulässige Gesamtstimmzahl oder die zulässige Stimmzahl je Bewerberin oder Bewerber überschritten wurde,
6. welche keine Stimmabgabe enthalten.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, welche Anlass zu Zweifeln geben, entscheidet die Wahlleitung. Die elektronische Auszählung und die Auszählung unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel sind zulässig.

- (3) Im Falle der Verhältniswahl werden die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammengezählt.
- (4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammengezählt.

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses, Wahl Niederschrift

- (1) Die Wahlleitung ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerber einer Liste in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Ein Bewerber, auf den keine Stimme entfallen ist, ist nicht gewählt.
- (3) Im Falle der Verhältniswahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten je entfallenen gültigen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 3, 5 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle zu vergebenden Sitze auf die Wahlvorschläge verteilt sind. Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerbern mit gleicher Stimmzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln. Gewählt sind so viele Bewerber in der nach Satz 3 Hs. 2 ermittelten Reihenfolge, wie Sitze zu vergeben sind.
- (4) Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertretung festzustellen. Bei Verhältniswahl findet die Stellvertretung ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages statt. Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Bewerber mehr vorhanden oder ist die jeweilige Liste erschöpft, findet anstelle der Stellvertretung eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes

Gremienmitglied statt. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Einer Person können maximal zwei Stimmen übertragen werden. Eine Nachwahl findet nicht statt.

(5) Die Wahlleitung fertigt nach der Feststellung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an. Die Niederschrift muss folgende Informationen enthalten:

1. die Namen der gewählten Bewerber,
2. die Namen der Stellvertreter und ihre Reihenfolge nach erreichten Stimmzahlen,
3. die Summe der abgegebenen Stimmen,
4. die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
7. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, sowie ihre endgültige Reihenfolge auf den einzelnen Listen,
8. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
9. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlgorgans.

Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Niederschrift sind beizufügen:

10. die Niederschriften der Abstimmungsausschüsse,
11. die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlscheine und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
12. die Wählerverzeichnisse,
13. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Das Wahlergebnis ist spätestens am dritten Werktag nach dem letzten Wahltag durch Aushang oder in anderer geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt zu machen. Es hat die Angaben nach § 22 Abs. (5) zu enthalten. Daneben sind anzugeben:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. der Prozentsatz der Wahlbeteiligung.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten und die Stellvertretungen schriftlich in Papierform oder durch elektronische Übermittlung über ihre Wahl.

§ 24 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu überprüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom StuRa vor dem Tag der Bekanntmachung des Wahlausschreibens nach § 7 Abs. (1) zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschule sein müssen. Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder des Wahlorgans bestellt werden.
- (3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem StuRa einen Bericht über die Wahlprüfung. Hält der StuRa aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (4) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung unter Angabe der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.
- (5) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, weist der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurück. Andernfalls legt er den Widerspruch mit einem Beschlussvorschlag dem StuRa zur Entscheidung vor. Abs. (3) Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, die Sitzverteilung oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf das Wahlergebnis auswirken konnte.
- (7) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wiederholung ein. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Der StuRa kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, vom

Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen. Soweit der StuRa keine andere Entscheidung trifft, wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung.

§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind in der Regel nach Ablauf von drei Monaten nach Abschluss der Wahlprüfung, spätestens aber nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung der Wahl, datenschutzkonform zu vernichten. Abweichend von Satz 1 sind die Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Wahlniederschrift ohne Anlagen bis zum Abschluss der darauffolgenden Wahlen aufzubewahren.

§ 26 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern, Nachwahl

(1) Die Wahlmitgliedschaft in Gremien erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Verlust der Wählbarkeit, soweit die Rechte und Pflichten als Mitglied nicht lediglich ruhen,
3. Niederlegung des Amtes oder
4. Ausscheiden aus sonstigem Grund.

In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Amtszeiten treten für den Rest der Amtszeit Ersatzmitglieder in die Gremien ein. Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächstniedrigeren Stimmenzahl aus den Bewerbern bestimmt, auf die kein Sitz entfallen ist, im Falle der Verhältniswahl nur innerhalb der jeweiligen Listen. § 22 Abs. (2) gilt für die Mehrheitswahl und § 22 Abs. (3) für die Verhältniswahl entsprechend. Ist bis zum Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

- (2) Dem Erlöschen einer Mitgliedschaft in Gremien steht das Ruhen der Mitgliedschaft in Gremien gleich. Die Mitgliedschaft ruht im Falle einer Abwesenheit für die Dauer von mehr als sechs Monaten. Für den Zeitraum des Ruhens rücken die Ersatzmitglieder nach.
- (3) Sind keine Bewerber mehr vorhanden oder ist die jeweilige Liste erschöpft, bleiben die freierwerdenden Sitze unbesetzt und es gilt § 22 Abs. (4) .

§ 27 Fristen

- (1) Der Lauf einer Frist nach dieser Wahlordnung beginnt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken. Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 12 Uhr des letzten Tages der Frist in Papierform oder durch elektronische Übermittlung eingegangen oder abgegeben worden sein, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

Abschnitt 3 Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 22.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ehemalige Wahlordnung außer Kraft.

Valentin Weber